

# E. BEGRÜNDUNG

## ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG

---

### Sondergebiet Regenerative Energien Vogging

#### 1. Änderung

---

**GEMEINDE RIMBACH**  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT FALKENBERG  
LANDKREIS ROTTAL-INN  
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



**BREINL.** ■ ■ ■  
landschaftsarchitektur + stadtplanung

---

Florian Breinl - Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt / Stadtplaner  
Industriestraße 1 94419 Reisbach / Obermünchsdorf

telefon. 08734 - 93 91 396  
mobil. 0151 - 108 198 24  
mail. info@breinl-planung.de

Datum: 08.05.2026 Fassung 21.05.2026  
Stand: **Satzung**

Bearbeitung:

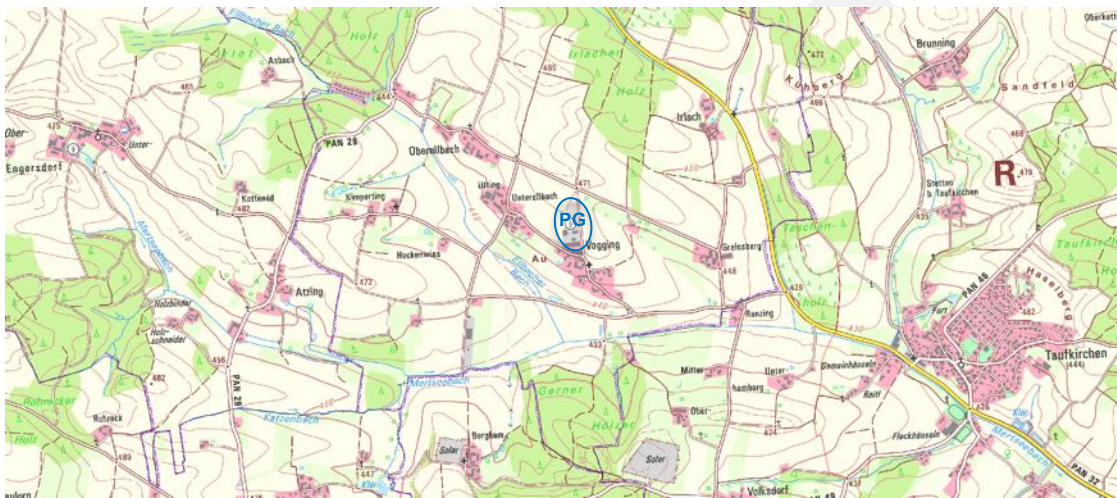
Florian Breinl - Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt / Stadtplaner, Anita Wiester Dipl. Ing. (FH) Landschaftsplanung

|                                                                                           |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Rahmenbedingungen.....</b>                                                          | <b>3</b>  |
| <b>1.1 Lage und Anbindung.....</b>                                                        | <b>3</b>  |
| <b>1.2 Infrastruktur .....</b>                                                            | <b>4</b>  |
| <b>1.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung .....</b>                          | <b>5</b>  |
| 1.3.1 Aussagen des Landesentwicklungsprogramm .....                                       | 5         |
| 1.3.2 Aussagen des Regionalplan .....                                                     | 6         |
| 1.3.3 Bestehende Genehmigungen und Planungen .....                                        | 7         |
| <b>2. Angaben zum Planungsgebiet .....</b>                                                | <b>10</b> |
| <b>2.1 Räumliche Lage und Begrenzung.....</b>                                             | <b>10</b> |
| <b>2.2 Verkehrsanbindung.....</b>                                                         | <b>10</b> |
| <b>2.3 Stromversorgung .....</b>                                                          | <b>10</b> |
| <b>2.4 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung .....</b> | <b>11</b> |
| <b>2.5 Fernmeldewesen .....</b>                                                           | <b>11</b> |
| <b>2.6 Löschwasserversorgung .....</b>                                                    | <b>11</b> |
| <b>2.7 Spartengespräche .....</b>                                                         | <b>11</b> |
| <b>3. Ziel und Zweck der Planung .....</b>                                                | <b>12</b> |
| <b>4. Städtebauliche Begründung/Entwurf .....</b>                                         | <b>12</b> |
| <b>4.1 Städtebaulicher Entwurf .....</b>                                                  | <b>12</b> |
| <b>4.2 Verfahrensbeschreibung .....</b>                                                   | <b>13</b> |
| <b>5. Festsetzungen und Planinhalt.....</b>                                               | <b>16</b> |
| <b>5.1 Art der baulichen Nutzung.....</b>                                                 | <b>16</b> |
| <b>5.2 Maß der baulichen Nutzung.....</b>                                                 | <b>17</b> |
| <b>5.3 Bauweise und überbaubare Grundfläche, Abstandsflächen .....</b>                    | <b>17</b> |
| <b>5.4 Bauliche Gestalt .....</b>                                                         | <b>17</b> |
| <b>5.5 Verkehrsflächen / Stellplätze.....</b>                                             | <b>18</b> |
| <b>5.6 Nebenanlagen, Einfriedungen.....</b>                                               | <b>18</b> |
| <b>5.7 Grünordnung .....</b>                                                              | <b>18</b> |
| <b>6. Zu berücksichtigende Belange gemäß § 1 Absatz 6 BauGB.....</b>                      | <b>19</b> |
| <b>7. Naturschutz und Landschaftspflege / Eingriffsermittlung / Umweltprüfung.....</b>    | <b>22</b> |
| <b>8. Immissionsschutz .....</b>                                                          | <b>22</b> |
| <b>9. Denkmalschutz .....</b>                                                             | <b>26</b> |
| <b>10. Artenschutz.....</b>                                                               | <b>27</b> |
| <b>11. Flächenbilanz .....</b>                                                            | <b>28</b> |

# 1. Rahmenbedingungen

## 1.1 Lage und Anbindung

Das Planungsgebiet liegt im Norden der Ortschaft Vogging im bestehenden Sondergebiet für Regenerative Energien, Gemarkung Rimbach, Gemeinde Rimbach, Landkreis Rottal-Inn im Regierungsbezirk Niederbayern. Die Gemeinde ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg. Der Bereich ist gemäß Regionalplan der Region Landshut (Region 13) und gemäß ABSP (Arten- und Biotopschutzprogramm Rottal-Inn) dem Naturraum Untereinheit „060-A Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“ zugeordnet.



Topographische Karte 1:25.000 mit Planungsgebiet (PG) aus dem Fin Web des Bayerischen Landesamt für Umwelt, hier ohne Maßstabsangabe; Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

Im Planungsgebiet sollen neben den bereits bestehenden Anlagen im bereits bestehenden Sondergebiet nach § 11 BauNVO eine neue Stallung, eine Erweiterung und Überdachung des Biomasselagers und eine Anlage zur Separation, sowie ein Batteriespeicher, Warmwasserpufferspeicher, Aktivkohlefilter und Separierstation entstehen.

Bisher befindet sich im südlichen Bereich „SO1“ des Sondergebiets ein Biogas-Betriebsgebäude, zwei Fermenter und drei Endlager, wobei ein Fermenter zu einem Endlager umgenutzt wurde. Im nördlichen Bereich „SO2“ befindet sich im östlichen Teil eine Lagerfläche für nachwachsende Rohstoffe (Biomasselager).

Im bestehenden Bebauungsplan (Beschlussfassung vom 12.02.2008) ist die Nutzung als Sondergebiet (SO) nach § 11 BauNVO für die Erzeugung von Strom und Wärme aus regenerativen Rohstoffen festgelegt. Die vorliegende Planung soll die bisher zulässige Nutzung erweitern und die hierfür erforderlichen Änderungen (Neuplanung) sowie den Bestand zusammenführen. Die geplanten Anlagen-/Anlagenbestandteile können größtenteils auf den bestehenden Flächen des Sondergebiets untergebracht werden, eine Neuausweisung von Sondergebietsflächen ist im westlichen Teilbereich für den Neubau der Maststallung erforderlich.

Die Biogasanlage des Antragstellers soll durch eine neue Stallung ergänzt werden. Zudem soll das Biomasselager erweitert und überdacht werden und eine Anlage zur Separation entstehen. Durch das Vorhaben sollen die Effizienz, die Wertschöpfung und gleichzeitig der Klimaschutz verbessert werden.

Die Planung sieht dabei folgende Punkte bzw. Nutzungen und Änderungen vor:

- neue Stallung,
- Erweiterung und Überdachung des Biomasselagers
- Anlage zur Separation
- Batteriespeicher
- Aktivkohlefilter
- Warmwasserpufferspeicher
- Einfriedung
- Erhöhung der eingesetzten Stoffmengen,
- Erhöhung der Biogasproduktion
- Trafo.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung beinhaltet sowohl die bestehenden als auch die neu geplanten Anlagen und Gebäude im Sondergebiet. Es werden ca. 1.640qm neue Flächen außerhalb des bisherigen Sondergebiets beansprucht. Innerhalb des bestehenden Sondergebiets werden lediglich die Nutzungen innerhalb des Sondergebiets angepasst. Von der Planung sind bereits bebaute sowie derzeit noch unbebaute Bereiche betroffen.

Die nächsten Bebauungen liegen angrenzend an das das Sondergebiet (südlich). Im Umkreis von 500 m liegen die Ortsteile Vogging, Unterellbach und Utting mit u.a. Wohnbebauungen.

## 1.2 Infrastruktur

Vogging ist ein Ortsteil der Gemeinde Rimbach, Landkreis Rottal-Inn und liegt etwa 2 km südlich von Rimbach. Beim Planungsgebiet handelt es sich um bereits festgesetztes Sondergebiet, das auf dem Großteil der Fläche bereits zur Gewinnung Erneuerbarer Energien genutzt wird. Die Planung sieht eine Erweiterung der bestehenden Anlagen und Gebäude vor. Das Gebiet liegt im Norden von Vogging und ist direkt an die Gemeindeverbindungsstraße (ohne Bezeichnung) östlich des Sondergebiets angebunden. Diese führt in Richtung Norden zur Greinsbergstraße und im Süden zur Taufkirchener Straße. Die angrenzenden Flächen und die Umgebung sind überwiegend durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie durch kleine Ortschaften und Waldflächen geprägt. Westlich von Vogging verläuft der „Ellbacher Bach“, südlich davon der „Mertseebach“.

Südlich von Vogging verläuft eine 20-kV-Leitung. Es ist keine weitere nennenswerte Infrastruktur im Umfeld der Planung vorhanden.

## 1.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

### 1.3.1 Aussagen des Landesentwicklungsprogramm

Landesentwicklungsprogramm Bayern Stand 01.06.2023 (wenn nicht anders angegeben)

Rimbach liegt gemäß Strukturkarte (Stand 15.11.2022) in der Region 13 Landshut im „Allgemeinen ländlichen Raum“ sowie im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Kreisregion)“, nordwestlich vom Mittelzentrum Eggenfelden.

#### Auszüge aus dem LEP Bayern:

##### 1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und
- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

##### 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

##### 6.2.5 Bioenergie

(G) Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden.

(G) Auf eine nachhaltige, umweltverträgliche Erzeugung nachwachsender Energierohstoffe soll in allen Landesteilen hingewirkt werden. Das Zusammenwirken mit dem Freiraumschutz soll dabei besonders berücksichtigt werden.

*Zu 6.2.5 (B) Bioenergie leistet derzeit den höchsten Beitrag aller erneuerbaren Energien zur Deckung des Primärenergiebedarfs in Bayern. Die Nutzung der Potenziale dieses Energieträgers dient der dauerhaften Gewährleistung einer kostengünstigen und sicheren Energieversorgung. Die vorrangige Nutzung vorhandener Rohstoffe (z.B. Reststoffe, Gülle) kann den Ausbau der Energienutzung aus Biomasse umweltschonend und nachhaltig gestalten.*

*Neben der Nutzung vorhandener ist die Erzeugung weiterer Bio-Rohstoffe unerlässlich, um den bestehenden Bedarf zu decken. Dabei können Reststoffe und Koppelprodukte der Landwirtschaft eine besondere Bedeutung spielen. Um die Vorteile der Nutzung nachwachsender Rohstoffe nicht zu konterkarieren, kommt deren verbrauchsnahe wie umweltverträgliche Erzeugung eine besondere Bedeutung zu.*

##### 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

### Derzeitige Entwicklungen:

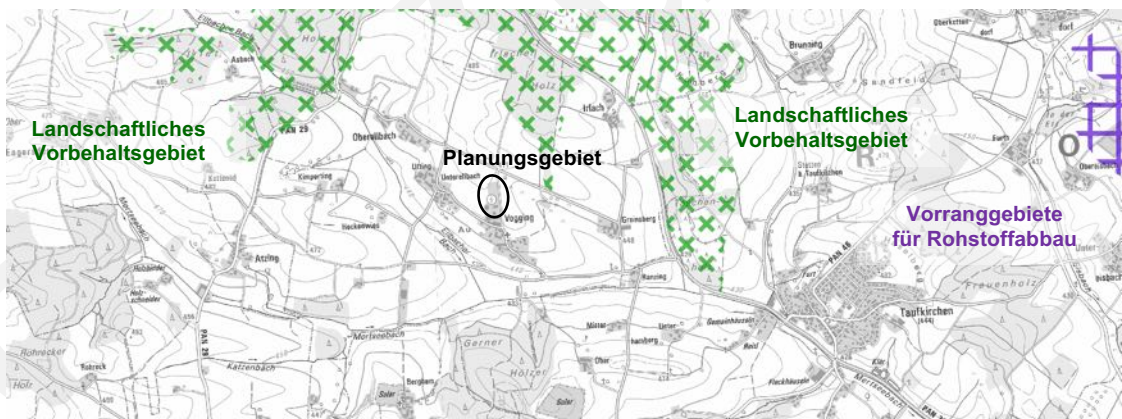
Aufgrund verschiedener Entwicklungen wurde die überragende Bedeutung Erneuerbarer Energien im Jahr 2022 gesetzlich im EEG 2023 und Anfang 2023 auch im BayKlimaG verankert. Damit sind Belange der erneuerbaren Energien bei Entscheidungsspielräumen mit einem deutlich höheren Gewicht als andere Belange zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Änderungen wirken sich u.a. auch auf die Grundsätze und Ziele der Landesentwicklung in Bayern sowie auf die Regionalplanung aus. Das Landesentwicklungsprogramm und der Regionalplan Landshut wurde bereits angepasst.

Durch das Vorhaben werden keine freien Landschaftsbereiche beansprucht, die Änderungen liegen innerhalb des bereits festgesetzten Sondergebiets. Weitere Karten und Texte können unter [www.landesentwicklung-bayern.de](http://www.landesentwicklung-bayern.de) eingesehen werden.

### 1.3.2 Aussagen des Regionalplan

Regionalplan Region 13 Landshut (Stand nach der dreizehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 07.03.2024, wenn nicht anders angegeben)

Die Gemeinde Rimbach liegt in der Region 13 (Landshut) und ist gemäß Raumstrukturkarte (verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung NB vom 28.09.2007) als „Ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll“ nordwestlich vom Mittelzentrum Eggenfelden dargestellt.



Topographische Karte und Daten des Regionalplans bei Vogging aus FIS-Natur Online des LfU mit Planungsgebiet  
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten. Nördlich liegt das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet „22 – Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland“, außerhalb des Planungsgebiets.

Auszüge aus dem Textteil des Regionalplans (Stand 08.07.2024)

#### Allgemeines

(G) Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden.

Die in der Region vorhandenen Potenziale erneuerbarer Energieträger sollen vermehrt erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.

Weitere Karten und Texte können unter <http://region.landshut.org/> eingesehen werden.

### **1.3.3 Bestehende Genehmigungen und Planungen**

Folgende Genehmigungen und Planungen erfolgten bereits im Vorfeld und sind im Zuge der vorliegenden Änderung und Erweiterung mit einzubeziehen bzw. zu berücksichtigen:

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für Biogas bis 500 KW elektrische Leistung und einer biologischen Behandlungsanlage auf dem Grundstück FlNr. 2337 der Gemarkung Rimbach von der Regierung Niederbayern vom 28.07.2004 (Zulassungsnr. DE 09 277 0025 11)
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines weiteren Endlagers von der Regierung Niederbayern vom 24.07.2006
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Regenerative Energien Vogging“ in der Beschlussfassung vom 12.02.2008
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Rimbach – Änderung mit Deckblatt Nr. 2, Genehmigungsfassung vom 12.02.2008
- Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Regenerative Energien Vogging“ vom 19.12.2007
- Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Regenerative Energien Vogging“ (unterzeichnet am 07.02.2008/09.02.2008)
- Vertragsergänzung Nr. 1 zum Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Regenerative Energien Vogging“ vom 07.02.2008/09.02.2008 (unterzeichnet am 13.11.2008/28.11.2008)
- Vertragsergänzung Nr. 2 zum Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Regenerative Energien Vogging“ vom 07.02.2008/09.02.2008 (unterzeichnet am 15.10.2015/19.10.2015)
- Vertragsergänzung Nr. 3 zum Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Regenerative Energien Vogging“ vom 07.02.2008/09.02.2008 (unterzeichnet am 13.08.2018/19.08.2018)
- Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Änderung der Verbrennungsmotorenanlage für Biogas und der biologischen Behandlungsanlage der Ganghofer Bioenergie KG auf dem Grundstück Fl.Nr. 2337, Gemarkung Rimbach vom 29.09.2008
- Immissionsschutzrecht; Erweiterung der Biogasanlage um eine Gärresttrocknung, ein Fahrsilo und ein Endlager mit Gasspeicher auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2337, Gemarkung Rimbach vom 19.08.2015
- Wesentliche Änderung der Biogasanlage: Errichtung und Betrieb eines vierten BHKW's mit 637 kWel sowie einer Feuerungswärmeleistung von 1.565 kW zur Flexibilisierung der BHKW-Anlage, Erhöhung der installierten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1.785 kW auf 3.350 kW (bzw. von 600 kWel auf 1.237 kWel) bei gleichbleibender Bemessungsleistung, Erhöhung des Gasspeichers von Endlager 1 durch Austausch der bestehenden Folienhaube, Erhöhung des Gasspeichers von Endlager 3 durch Errichtung einer größeren Folienhaube als bisher genehmigt (Tektur), Umnutzung des äußeren Behälterrings des Ring-in-Ring-Fermenters 3 zum Endlager 2, Errichtung

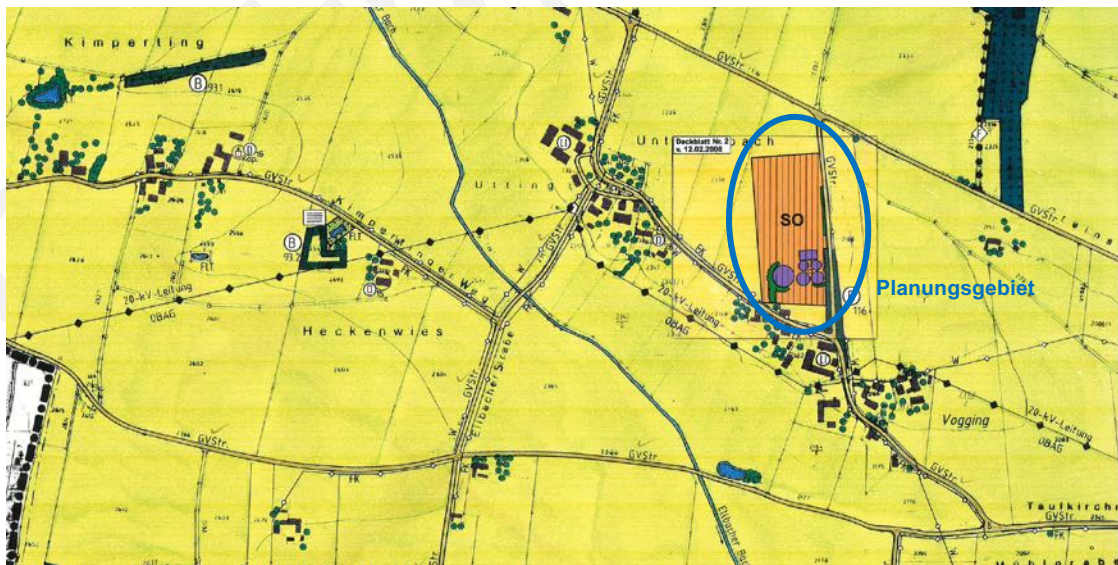
und Betrieb eines Separators, Aufstellung und Betrieb eines Aktivkohlefilters sowie Aufstellung und Betrieb einer Übergabeschutzstation auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2337 und 2169, Gemarkung und Gemeinde Rimbach vom 03.02.2016

- Änderung Ihrer Biogasanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 2337, Gemarkung und Gemeinde Rimbach, durch den Einsatz energieärmerer Substrate (Weidelgras, Maisstroh, Zuckerrüben) und damit verbunden Änderung der Zusammensetzung und Erhöhung der Einsatzstoffe von genehmigten 15.370 t/Jahr auf maximal 16.670 t/Jahr vom 05.06.2019

Südliche Halle als Havariewand der Biogasanlage:

- Vollzug des Baugesetzbuches und der Bayer. Bauordnung: Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle mit integrierter Havariewand vom 29.06.2018
- Vollzug des Baugesetzbuches und der Bayer. Bauordnung: Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle mit integrierter Havariewand – Tektur - vom 31.01.2019
- Vollzug des Baugesetzbuches und der Bayer. Bauordnung: Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle mit integrierter Havariewand - Tektur - vom 17.05.2021
- Vollzug des Baugesetzbuches und der Bayer. Bauordnung: Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle mit integrierter Havariewand vom 26.05.2021

#### 1.3.4 Flächennutzungsplan



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Planungsgebiet Deckblatt Nr.2

Für die Gemeinde Rimbach besteht ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan. Der Bereich des Planungsgebietes ist im Flächennutzungsplan bereits als Sondergebiet (§ 11 BauNVO) für die Erzeugung von Strom und Wärme aus regenerativen Rohstoffen dargestellt. Östlich liegen Grünflächen mit Gehölzstrukturen (zum Teil als Biotop kartiert) sowie die bestehende Gemeindeverbindungsstraße, an

welche das Gebiet anbindet. Das Sondergebiet ist umgeben von „Flächen für die Landwirtschaft“. Südlich liegt das Siedlungsgebiet von Vogging und eine verzeichnete 20-kv-Leitung.

Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB erlaubt gewisse Abweichungen/Überschreitungen des Bebauungsplans vom Flächennutzungsplan wie das im vorliegenden Fall zutrifft:

- Die flächenmäßige Überschreitung erscheint als unbedeutend.
- Die Erweiterung der bisher zulässigen Nutzungsmöglichkeiten - insbesondere durch den Tierstall – kann auch noch vom bestehenden Flächennutzungsplan gedeckt sein, weil es in der FNP-Begründung vom 12.02.2008 unter D) Konzeption und Ziele der Planung heißt: „Die Planung verfolgt das Ziel, unter Abwägung mit den Belangen der Umwelt, einen dauerhaften, effizienten und wirtschaftlichen Betrieb der bestehenden Biogasanlage sicher zu stellen und hierfür geeignete Entwicklungsperspektiven zu eröffnen.“ Die Tierhaltung dient auch der Biogasanlage.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den vorliegenden Bebauungsplan liegen vor, es ist daher keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

#### 1.3.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Durchführung einer UVP ist für das vorliegende Vorhaben voraussichtlich erforderlich da die Anlage mehr als 2 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr erzeugt (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe Anlage 1 Nr. 1.11.1.1 des UVPG). Es wird eine zulässige Gaserzeugungsmenge von bis zu 6,1 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr angestrebt. Den umweltschützenden Belangen gem. §1a BauGB wird im Rahmen der Planung Rechnung getragen. Die erforderliche Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erfolgt in der Unterlage Umweltbericht Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbare Energien Vogging – 1. Änderung

## 2. Angaben zum Planungsgebiet

### 2.1 Räumliche Lage und Begrenzung

Das Planungsgebiet mit der Flurnummer 2337 (Teilfläche) und 2168 (Teilfläche), Gemarkung Rimbach, schließt eine Fläche von ca. 3,1 ha ein und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Landwirtschaftsflächen (als Grünland und zum Teil als Lagerflächen genutzt),
- im Westen durch Landwirtschaftsflächen (Ackerland),
- im Osten durch die Gemeindeverbindungsstraße (Fl.Nr. 2168),
- im Süden durch Siedlungsgebiet von Vogging.



Luftbild mit Planungsgebiet (PG) und Flächen der Biotopkartierung (rot) sowie des Ökflächenkatasters (lila Schraffuren) aus dem Fin Web des Bayerischen Landesamt für Umwelt, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

Die Lage und Größe des bisherigen Geltungsbereichs ändern sich durch das Vorhaben nur geringfügig in Richtung Norden und Westen, jedoch die zulässigen Nutzungen, Anlagen und Gebäude im festgesetzten Sondergebiet. Der westliche Bereich wird zum Teil noch als Ackerland genutzt und zur Anlage hin eingegrünt (Erdwall mit Laubgehölzen).

### 2.2 Verkehrsanbindung

Das Planungsgebiet wird wie bisher über die bestehende Zufahrt des Sondergebiets im Osten, an die Gemeindeverbindungsstraße, angebunden. Die Verkehrsflächen im Sondergebiet bleiben zum Großteil erhalten und werden im Bereich der Änderungen, wo Bedarf besteht, ausgebaut.

Weitere Aussagen sind der Entwurfserläuterung (Kapitel 4.1) zu entnehmen.

### 2.3 Stromversorgung

Die Belieferung mit elektrischer Energie erfolgt aus dem Netz von Bayernwerke sowie durch Eigenproduktion. Für sämtliche Neubauten wird die Zuleitung mittels Erdkabel ausgeführt. Zur Schaffung von Schaltmöglichkeiten im künftigen Niederspannungs-Kabelnetz kann der Einbau von

Kabelverteilerschränken notwendig werden. Die genaue Lage dieser Anlagen ergibt sich erst im Rahmen der Netzwerkprojektierung dies betrifft künftig auch mögliche Änderungen.

## **2.4 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung**

### Wasserversorgung / Abwasser:

Das Planungsgebiet ist bereits an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

Für Vogging besteht auch eine öffentliche Schmutzwasser-Kanalisation.

### Niederschlagswasser:

Bestehende und geplante Verhältnisse:

Behandlungsbedürftiges Oberflächen-/Niederschlagswasser aus den wasserundurchlässig befestigten Biomasse-Lagerflächen wird wie bisher über Neigung und Gerinne aufgefangen, vollständig einem Speicherbehälter zugeführt und für den Betrieb der Biogasanlage benötigt. Somit ist eine Kontamination von Oberflächen- oder Grundwasser weitgehend ausgeschlossen. Das aufgefangene Wasser verlässt die Anlage über das Endsubstrat der Biogasanlage und wird auf die Anbauflächen aufgebracht. Das durch die vorliegende Änderung zusätzlich anfallende, behandlungsbedürftige Oberflächenwasser soll ebenfalls in die Biogasanlage eingeleitet werden.

Das von den baulichen Anlagen und unverschmutzten Verkehrs- und Freiflächen anfallende, nicht verunreinigte Niederschlagswasser wird breitflächig versickert.

Die Ableitung, Sammlung und Versickerung von Oberflächenwasser ist durch den Erschließungsträger zu planen und herzustellen. Entsprechende wasserrechtliche Anträge und Nachweise sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu führen.

## **2.5 Fernmeldewesen**

Das Betriebsgelände ist bereits an das Netz der deutschen Telekom angeschlossen. Es besteht eine Breitbandanbindung. Es sind derzeit keine Änderungen geplant. Sollten künftig Änderungen notwendig werden sind alle Kabelleitungen mit ausreichenden Dienstbarkeiten zu sichern. Die Verlegung kann oberirdisch und unterirdisch erfolgen. Eine rechtzeitige Koordinierung erfolgt im Rahmen von Umbaumaßnahmen.

## **2.6 Löschwasserversorgung**

Die Löschwasserversorgung erfolgt über die bestehende Löschwasserteich auf Flurnummer 2161 Gmkg. Rimbach mit 300 cbm Volumen und einem Oberflurhydrant auf Flurnummer 2169 Gmkg. Rimbach. Im Rahmen der weiteren Planung ist ein Konzept für den Brandfall mit der örtlichen Feuerwehr zu erstellen bzw. das bestehende Konzept ist anzupassen. Gegebenenfalls ist die Bereitstellung von zusätzlichem Löschwasser (z.B. durch Sammlung in Zisternen) auf Flächen des Antragstellers erforderlich. Es stehen ausreichend Flächen zur Verfügung.

## **2.7 Spartengespräche**

Es wird angeregt vor größeren Umbaumaßnahmen ein Spartengespräch mit den unterschiedlichen Versorgungsträgern durchzuführen. (E.on, Bayernwerke, Deutsche Telekom, usw.).

### **3. Ziel und Zweck der Planung**

Die Antragstellerin, die Ganghofer Bioenergie, Vogging 6, 84326 Rimbach, plant die Änderung und Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage. Es ist der Einsatz folgender Stoffarten geplant: nachwachsende Rohstoffe und Wirtschaftsdünger. Die Kapazitäten der Biogasanlage liegen künftig bei einer Biogasproduktion von 6,1 Mio. Normkubikmeter, bisher war die Biogasproduktion nicht spezifiziert, überschlägig liegt diese derzeit ca. bei 4,3 Mio. Normkubikmeter. Geplant ist außerdem die Errichtung einer Anlage zur Tierhaltung. Durch das Vorhaben sollen die Effizienz, die Wertschöpfung und gleichzeitig der Klimaschutz verbessert werden. Die baulichen Maßnahmen sind auf Flächen im bereits festgesetzten und zum Großteil bereits bebauten Sondergebiet geplant. Die Planung erfordert die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet Erneuerbare Energien Vogging – 1. Änderung. Die 1.Änderung ersetzt den bisher rechtsgültigen Bebauungsplan vollständig.

Nachfolgend wird das Vorhaben beschrieben. Es ist ein Neubau einer Stallung im nordwestlichen Teil des Sondergebiets sowie eine Erweiterung und Überdachung des Biomasselagers (beides im ehemaligen Bereich SO2) geplant. Im (ehemaligen) Bereich SO1 soll zudem eine neue Anlage zur Separation ein Warmwasserpufferspeicher, ein Aktivkohlefilter, ein Batteriespeicher sowie öffentliche E-Ladesäulen entstehen. Das Vorhaben sieht zudem eine Erhöhung der eingesetzten Stoffmengen sowie eine Erhöhung der Biogasproduktion vor.

Es kann zum Großteil an die bereits bestehenden Verkehrswege im Bereich der bestehenden Biogasanlage angebunden werden. Die neu geplanten Verkehrsflächen liegen im Bereich der neu geplanten Anlagen und Gebäude. Im westlichen Teil des bereits festgesetzten Sondergebiets liegen derzeit noch Flächen mit Eingrünung (Erdwall mit Laubgehölzen) sowie Ackerflächen vor.

Der Bebauungsplan wird aufgestellt um die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die geplante 1. Änderung der bestehenden Biogasanlage zu schaffen und in eine städtebaulich verträgliche Dimension und Ordnung zu führen.

Der Bebauungsplan ist als vorhabenbezogener Bebauungsplan, im Sinne des § 12 BauGB aufgestellt und sichert die beabsichtigte städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Rimbach in diesem Bereich.

### **4. Städtebauliche Begründung/Entwurf**

#### **4.1 Städtebaulicher Entwurf**

Der städtebauliche Entwurf sieht die Änderung und Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage mit Anlagen und Gebäuden vor. Zudem wird die Menge der Einsatzstoffe und der Biogaserzeugung erhöht. Der Bau der entsprechenden Anlagen bzw. Anlagenteile und Gebäude ist auf derzeitigen Lager-, Verkehrs-, Grün-, Gehölz- und Ackerflächen sowie im Bereich der bestehenden Anlage innerhalb des bereits festgesetzten Sondergebiets geplant. Die konkrete Planung und Baumaßnahmen sowie geplanten Anlagen(-teile) können dem Kapitel 4.2 Verfahrensbeschreibung entnommen werden.

Es wurde ein Kompensationskonzept im Zuge der vorangegangenen Planung erstellt, die festgesetzten Grünflächen innerhalb des Sondergebiets dienen der Kompensation, eine Schaffung von externen Ausgleichsflächen war nicht erforderlich. Die vorliegende Änderung führt zu neuen Eingriffen, die im Umweltbericht zum Bebauungsplan bilanziert werden. Die in der vorliegenden Unterlage festgesetzten

Ausgleichsmaßnahmen sollen die naturschutzfachlichen Eingriffe, welche durch das vorliegende Vorhaben im Zuge der Änderung neu entstehen, kompensieren.

Der größte Teilbereich ist bereits als Sondergebiet gem. § 11 BauNVO festgesetzt, wobei die Art der Nutzung durch die textlichen Festsetzungen weiter konkretisiert und zusätzliche bauliche Maßnahmen zugelassen werden. Im Wesentlichen dient die vorliegende Planung einer Änderung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage und einer Erhöhung der eingesetzten Stoffmengen sowie der Biogasproduktion.

Die Anlage ist bereits über die bestehenden Verkehrsflächen im östlichen Bereich des Vorhabens an die dort angrenzende Gemeindeverbindungsstraße angebunden. Im Bereich neuer Anlagen und Gebäude wird das Sondergebiet durch neue Verkehrsflächen erschlossen.

Das Planungsgebiet liegt auf einer Höhe zwischen ca. 462 m ü.NN. und 470 m ü.NN. Das Gelände fällt von Norden nach Süden ab. Der Geltungsbereich wird zum Großteil bereits als Sondergebiet genutzt. Auf den neu überplanten Teilbereichen befinden sich Lager-, Verkehrs- und Grünflächen, im westlichen Bereich auch derzeitige Gehölz- und Ackerflächen.

Innerhalb des bestehenden Sondergebiets liegen Gehölze vor. An der südöstlichen Außengrenze sind diese als Biotop Nummer „7542-0116-001“ mit der Bezeichnung „Hecke an Hohlweg“ in der amtlichen Biotopkartierung verzeichnet. Weiter östlich liegt parallel zum genannten Biotop das Biotop Nummer „7542-0116-002“ (selbe Bezeichnung, 2. Teilfläche des Biotops). Weitere Biotope sowie Flächen des Ökoflächenkatasters des LfU liegen weiter entfernt.

Die bestehenden Hecken binden das Sondergebiet, zusätzlich zu den geplanten Neupflanzungen im Zuge des Vorhabens, in die Landschaft ein. Die bestehenden Strukturen werden im Zuge der Planung berücksichtigt, im westlichen Bereich sind Rodungen erforderlich. Die entstehenden naturschutzfachlichen Eingriffe werden im Rahmen der vorliegenden Planung bewertet und kompensiert. Dabei wird der bereits berechnete Eingriff der bisherigen Planung miteinbezogen und mit den Auswirkungen der vorliegenden Planung bilanziert.

## 4.2 Verfahrensbeschreibung

Seit Ende 2004 betreibt die Ganghofer Bioenergie, Vogging 6, 84326 Rimbach, eine Biogasanlage für nachwachsende Rohstoffe. Nachfolgend wird die bisherige Entwicklung der Anlage und ihrer Komponenten beschrieben.

- Beschreibung der Biogasanlage zu Beginn, genehmigt am 28.07.2004:
  - Betrieb der Biogasanlage für nachwachsende Rohstoffe mit elektrischer Leistung bis 500 kW
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für weiteres Endlager am 24.07.2006

*Durch Überschreitung der 500 kW-Leistungsgrenze entfällt Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, Bauleitplanverfahren wird erforderlich.*

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. Entwurf vom 19.12.2007 bzw. gem. Beschlussfassung 12.02.2008 – Beschreibung der Änderungen bzgl. Anlage:
  - Festlegung der Nutzung als Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO für die Erzeugung von Strom und Wärme aus regenerativen Rohstoffen
  - SO 1 Gebäude und Anlagen zur Verwertung der Biomasse und Erzeugung von Biogas
  - SO 2 Lagerung von Biomasse, z.B. Fahrsilos, Anlage zur Separierung/Entwässerung des Endsubstrats
- Konkretisierung im Durchführungsvertrag vom 07.02.2008/09.02.2008  
Errichtung und Betrieb von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen zur
  - Steigerung der Gasausbeute,
  - zur Stromerzeugung von mehr als 500 kW,
  - zur effektiven Nutzung der anfallenden Abwärme (z.B. zur Stromerzeugung oder Trocknung von Biomasse) und
  - zur Vermeidung/Verringerung von Emissionen
- 1. Vertragsergänzung – Beschreibung der Änderungen bzgl. Anlage:
  - Umnutzung des bestehenden Endlagers 3 zu einem Fermenter 3
  - manuell betriebene Gasfackel zur unschädlichen Beseitigung überschüssiger Gasmengen
  - Leistungserhöhung der bestehenden Gasmotorenanlage von 500 kW auf 600 kW elektrische Leistung (Entdrosselung der 3 Aggregate auf die max. mögliche Leistung von 200 kW)
  - Erhöhung der Einsatzstoffe von bisher ca. 10.0000 t/Jahr auf 15.370 t/Jahr (Begründung ist die Errichtung eines BHKW außerhalb des Vorhabensbereiches bzw. des Vertragsgebietes auf Flurnummer 2161, das über eine neue Gasleitung mit Biogas der vorliegenden Anlage versorgt wird)
- 2. Vertragsergänzung – Beschreibung der Änderungen bzgl. Anlage:
  - Errichtung eines zusätzlichen Endlager-Behälters mit Gasspeicher/Folienhaube
  - Errichtung von Ortbeton-Schüttwänden für den bestehenden Biomasslagerplatz (Fahrsilo, Abmessungen ca. 108 m x 51 m, Wandhöhe 5 m) mit Verschiebung des Lagerplatzes nach Norden (ca. um 10 m)
  - Errichtung einer Gärrest-Trocknungsanlage in einem Container auf bestehendem Nachgärbehälter
  - Erweiterung der Trafo-Station (ca. 3,50 m x 3,50 m) außerhalb der Baugrenze SO 1 (mit Zustimmung bzw. Befreiung der Gemeinde)
- 3. Vertragsergänzung – Beschreibung der Änderungen bzgl. Anlage:
  - Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle mit Havariewand (südlicher Teil auf Flurnummer 2337) Größe ca. 90 m x 24 m Rückwand (Nordwand) dient als Umwallung bzw. Auffangraum im Havariefall der angrenzenden Biogasanlage

Beschreibung derzeitige Biogasanlage und geplante Änderungen:

Folgende Anlagenkomponenten und Gebäude sind bereits im Bestand vorhanden bzw. im BPL „SO Erneuerbare Energie Vogging“ zugelassen.

SO1: Im Teilgebiet SO1 sind Gebäude und Anlagen zur Verwertung der Biomasse zulässig.

- Biogas-Betriebsgebäude mit Biogasanlage
- 3 Fermenter ein Nachgärbehälter und 3 Gärrestlagerbehälter, 2 Gasfackeln,

SO2: Im Teilgebiet SO2 ist die Lagerung von Biomasse zulässig. Zulässig sind außerdem Gebäude/Anlagen zur Separierung (Entwässerung) des Endsubstrats der Biogasanlage und die Lagerung der festen Rückstände. Die Flüssigkeit ist wieder der Biogasanlage zuzuführen.

- Lagerplatz für Nachwachsende Rohstoffe

Folgende Anlagenkomponenten und Gebäude sollen im Zuge der vorliegenden Planung (Änderung und Erweiterung) entstehen:

- neue bzw. geänderte Anlage/Erweiterung zur Separation
- neue Stallung
- E-Ladesäulen
- (Grün-/Graustrom) Batteriespeicher
- Aktivkohlefilter
- Warmwasserpufferspeicher
- Erweiterung Biomasselager
- neue Überdachung Biomasselager
- Trafostation

Zurückgebaut werden die derzeit bestehenden Anlagenkomponenten: keine

Kapazitäten und Mengen:

Es ist eine Durchsatzkapazität von Einsatzstoffen von ca.82,2 t/d (max. 30.000 / Jahr) vorgesehen. Gemäß 4. BImSchV erfolgt damit eine Einordnung nach Nr. 8.6.2.V = Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen pro Tag). Es wird von einer Gasmenge von 6,1 Mio. Nm<sup>3</sup> / Jahr ausgegangen. Bei diesem Verfahren entstehen Gärreste, die wiederum als Dünger eingesetzt werden können. Ein Teil des Biogases wird zur Erzeugung von Eigenstrom und Wärme genutzt.

Einsatzstoffe:

Als Einsatzstoffe werden 30.000 to/a nachwachsende Rohstoffe (wie z.B. Zwischenfrüchte, Gras, Klee gras, Ackergras, Weidelgras, Landschaftspflegematerial, Mais, etc.) sowie Wirtschaftsdünger eingesetzt, wobei die Menge an Silomais begrenzt ist.

Wirtschaftsdünger wird überwiegend aus der eigenen (angrenzenden) Rindermast gedeckt, es wird sowohl der anfallende Mist als auch die Gülle verwertet. Gülle wird von der Stallung zur Biogasanlage in geruchsdichten Leitungen gepumpt, der Mist wird in der geschlossenen Halle (Betriebsgebäude) zwischengelagert. In Summe sind mit der Gärrestausbringung insgesamt 2.196 Transporte pro Jahr für die Biogasanlage geplant und 715 Transporte pro Jahr für den Rinderstall.

## 5. Festsetzungen und Planinhalt

### 5.1 Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird als Sondergebiet „Biogas und Tierhaltung“ gemäß § 11 BauNVO festgelegt, wobei hier der Nutzungskatalog zusätzlich konkretisiert wird, bisher war das Gebiet nur als Sondergebiet „für die Erzeugung von Strom und Wärme aus regenerativen Energien“ ausgewiesen. Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind gem. §12 Abs. 3a BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig. Für jedes Einzelvorhaben bzw. Änderung der Betriebsweise ist eine erneute Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Gemeinde erforderlich.

Das vorliegende Vorhaben dient im Wesentlichen der Änderung und Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage. Es ist ein Neubau einer Stallung im nordwestlichen Teil des Sondergebiets sowie eine Erweiterung und Überdachung des Biomasselagers geplant. Es soll zudem eine neue Anlage zur Separation (Trennung der Feststoffe von der flüssigen Phase) entstehen. Das Vorhaben sieht zudem eine Erhöhung der eingesetzten Stoffmengen sowie eine Erhöhung der Biogasproduktion vor. Durch das Vorhaben sollen die Effizienz, die Wertschöpfung und gleichzeitig der Klimaschutz verbessert werden.

Im Bebauungsplan (Beschlussfassung vom 12.02.2008) wurden die zulässigen Nutzungen nur allgemein wie folgt beschrieben: Dem Vorhabenträger wurde eine Steigerung der Gasausbeute der bestehenden Biogasanlage und der Einsatz zusätzlich zur Verstromung erforderlicher Aggregate für eine elektrische Gesamtleistung von mehr als 500 kW ermöglicht. Ferner wurden Anlagen zur effektiven Nutzung der Abwärme erlaubt. Grundsätzlich waren nur solche Vorhaben zulässig, welche technisch mit der bestehenden Biogasanlage und ihren Nebenanlagen in Verbindung stehen. Eine über die oben beschriebenen Möglichkeiten hinausgehende Erweiterung oder Ansiedlung völlig neuer Vorhaben war unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und des Gebietscharakters zu vermeiden. Ausdrücklich ausgeschlossen wurden daher die Erweiterung der bestehenden oder der Neubau zusätzlicher Vergärungseinrichtungen (Fermenter-Behälter) für Biomasse. Es wurde zusätzlich die Verwendung von Gülle aus eigenen oder fremden Landwirtschaftsbetrieben zu den bisher festgelegten nachwachsenden Rohstoffen zugelassen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind für die Biogasanlage u.a. Anlagen zur Gasproduktion, Gasverwertung und der Wärmenutzung samt Nebeneinrichtungen zulässig.

Dies sind beispielsweise Fermenter, Endlager, Nachgärbehälter, Fahrsilo für Biomasse, Blockheizkraftwerke, Gärresteaufbereitungsanlagen, Gasreinigungsanlagen, Gasaufbereitungs- und Konditionierungsanlagen und Anlagen zur Speicherung und Fortleitung von Wärme, Biogas, Bioerdgas und Biomethan zulässig. (Groß-)Batteriespeicher, 2 öffentliche Ladesäulen, Trafostation, Aktivkohlefilter. Nicht zulässig ist die Erweiterung der bestehenden oder der Neubau zusätzlicher Vergärungseinrichtungen (Fermenter-Behälter) für Biomasse.

Die Menge an Einsatzstoffen für den Betrieb der Biogasanlage wird auf eine Durchsatzkapazität von 30.000 to / Jahr (=82,2 Tonnen pro Tag) begrenzt. Die erzeugte Menge der Biogasanlage beläuft sich auf ca. 6,1 Mio. Nm<sup>3</sup> / Jahr.

In allen Teilbereichen sind die den Nutzungszwecken des Sondergebietes dienenden Nebeneinrichtungen zulässig.

## **5.2 Maß der baulichen Nutzung**

### Grundflächenzahl, maßgebendes Bauland

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximal zulässige Grundflächenzahl definiert. Diese maximal zulässige Grundflächenzahl (hier im SO1 bisher GRZ 0,6, neu 0,8; im SO2 bisher GRZ 0,4, neu 0,8) darf durch Anlagen des § 19 Abs. 4 BauNVO, Verkehrsflächen, Parkplätze, Wege und sonstige dem jeweiligen Sondergebiet dienenden Nebenanlagen nicht überschritten werden. Als Grundlage der GRZ-Berechnung dient das zugrunde gelegte Bauland (hier 27.280qm = Sondergebietsfläche im Plan orange schraffiert).

### Wandhöhe:

Für die Gebäude/bauliche Anlagen wird die maximal zulässige Außenwandhöhe festgesetzt, hier maximal 9,5m. Diese definiert sich durch das Maß zwischen der vorhandenen Geländeoberfläche talseits bis zum Schnittpunkt der Außenfläche der Außenwand mit der Dachhautoberkante. Darüber hinaus sind Dachaufbauten für technische Einrichtungen (z.B. Lüftungstechnische Anlagen) über die festgesetzte Wandhöhe hinaus nur zulässig, wenn sie eine Höhe von max. 10,0 m und eine Grundfläche von maximal 5% des darunterliegenden Geschosses nicht überschreiten. Des Weiteren kann die maximal zulässige Wand- bzw. Firsthöhe für Warmwasserpufferspeicher auf einer Fläche von maximal 300 qm bezogen auf den gesamten Geltungsbereich um 8,50 m überschritten werden. Eine Gesamthöhe der baulichen Anlagen von 18,0 m darf nicht überschritten werden.

### Geländeveränderungen

Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis maximal 3,0m zulässig. Für Versickerungsbecken und Einwallungen der Biogasanlage sind auch Abgrabungen und Aufschüttungen bis max. 5,0m zulässig.

## **5.3 Bauweise und überbaubare Grundfläche, Abstandsflächen**

Es ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäude und Fahrhilfen dürfen eine Länge von max. 145 m haben. Die Festlegung von Baugrenzen definiert das Maß baulicher Nutzung noch weiter und konkretisiert die Lage der baulichen Anlagen. Die Baugrenzen sind verbindlich festgelegt.

Nebenanlagen, Freilagerflächen, Stellplätze und Verkehrsflächen sind innerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Baugrenze ist für die mögliche Bebauung maßgebend, es sind jedoch die Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO einzuhalten. Nachbarliche Belange sind dadurch nicht betroffen.

## **5.4 Bauliche Gestalt**

### Dach- und Fassadengestalt

Entsprechend dem Anlagentypus (Biogasanlage) und um eine unerwünschte Höhe der Anlagen zu vermeiden sind die prägenden Baukörper nur als Satteldach bis zu einer Dachneigung von 4° bis maximal 25° und Pultdächer mit einer Dachneigung zwischen 4° bis maximal 15° zulässig. Lediglich untergeordnete Bauteile wie beispielsweise Fermenter, Nachfermenter, Endlager, Vorruben,

Anlieferbehälter und freistehende Silos Warmwasserpufferspeicher, Transformatoren sind betriebsbedingt auch als Flachdächer (z.B. Betondecken), Kegel- und Kuppeldächer (z.B. Foliengasspeicher) zulässig.

Kupfer, zink- oder bleigedachte Dachflächen sind zum Schutze des Grundwassers bzw. möglichen Verunreinigung von Niederschlagswassers nur bis zu einer Gesamtfläche von 50qm zulässig.

Die Fassaden der baulichen Anlagen, Gebäude und Behälter sind in Weiß oder in gedeckten, Beige-, Grün- oder Grautönen zu halten. Grelle Farbgebungen sind unzulässig, um eine unerwünschte Fernwirkung zu vermeiden.

## **5.5 Verkehrsflächen / Stellplätze**

Der Geltungsbereich des Sondergebiets ist bereits über eine Zufahrt an die Gemeindeverbindungsstraße östlich angebunden. Die Einfahrt ist im Bestand ca. 20 m breit. Die bestehenden Verkehrsflächen im Geltungsbereich können zum Großteil weiter genutzt werden. In den Teilbereichen mit neuen Gebäuden und Anlagen werden neue Verkehrsflächen zur Erschließung erstellt, wo erforderlich. Die neu geplanten Verkehrsflächen schließen an die bereits bestehenden im Planungsgebiet an.

Die Lage der Verkehrsflächen (Zufahrten, Erschließungsflächen und Stellplätze) ist, ausgenommen von den festgesetzten Grünflächen, Flächen mit Pflanzbindungen bzw. Kompensationsflächen, in allen Teilbereichen des Baugebietes zulässig.

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird mit 2 dauerhaften PKW-Stellplätzen definiert, geplant und zulässig sind auch zwei öffentliche E-Ladesäulen im südwestlichen Bereich, direkt angrenzend an die bestehende Halle. Wenn diese nicht aus funktionellen Gründen oder rechtlichen Anforderungen versiegelt sein müssen und/oder keine technischen bzw. wasserwirtschaftlichen Anforderungen dagegensprechen, sind die Verkehrsflächen und Stellplätze zur Reduzierung des abflussrelevanten Regenwasseranteils des Niederschlagswassers und zur Grundwasserneubildung mit sickertfähigem Belag herzustellen.

## **5.6 Nebenanlagen, Einfriedungen**

Erforderliche Nebenanlagen, Stellplätze und Verkehrsflächen sind in allen Teilbereichen und innerhalb der Baugrenzen zulässig. Ausgenommen sind festgesetzte Grünflächen, Flächen mit Pflanzbindungen bzw. Kompensationsflächen.

Das Betriebsgelände darf mit einer Einfriedung bis zu einer Höhe von 2,5m eingefriedet werden. Zur Sicherung der Durchschlupfmöglichkeiten für Kleintiere ist ein Mindestabstand der Einfriedung zur Geländeoberfläche von 15 cm einzuhalten. Es sind nur sockellose Zäune zulässig. Es sind keine geschlossenen oder undurchsichtigen Einfriedungen (auch keine undurchsichtigen „vorgehängten“ Planen) zulässig.

## **5.7 Grünordnung**

Ziel der Grünordnung ist es, weiterhin eine Einbindung des Sondergebiets, einschließlich der neu geplanten Gebäude und Anlagen sicherzustellen. Dies wird durch die Pflanzung von standortgerechten bzw. heimischen Gehölzen sichergestellt. Die bestehenden Gehölze und Hecken bleiben weitgehend

erhalten, im westlichen Teil müssen Gehölze gerodet werden. Es sind Neupflanzungen zur Eingrünung westlich vorgesehen.

Es sind gemäß der Festsetzungen heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen. Bei den festgesetzten Pflanzbindungen wurde der bereits vorhandene Baum- und Strauchbestand berücksichtigt. Die Art der zu pflanzenden Bäume und Sträucher wurde entsprechend den regionaltypischen und heimischen Vorkommen und unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes (Vogelnähr- und Nistgehölz) gewählt. Durch die festgesetzten Pflanzungen wird die Vernetzung der Lebensräume innerhalb und außerhalb des Planungsumgriffs gestärkt.

Der Ausgleichsbedarf wird durch landschaftspflegerische Maßnahmen innerhalb des Anlagenstandortes minimiert und außerhalb des Anlagenstandortes gedeckt. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen gleichen die nicht vermeidbaren Auswirkungen wie z.B. Versiegelung durch bauliche Anlagen, Gebäude, Lager- und Verkehrsflächen aus. Eine weitere Erläuterung ist dem beiliegenden Umweltbericht zu entnehmen.

## 6. Zu berücksichtigende Belange gemäß § 1 Absatz 6 BauGB

Nach §1 Abs. 6 BauGB sind die im Folgenden ausgeführten, öffentlichen und privaten Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und gegeneinander und untereinander abzuwägen.

*Anmerkung: Nachfolgende Verweise auf den Umweltbericht beziehen sich auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien Vogging – 1. Änderung“*

- Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Siehe Umweltbericht Kapitel Mensch /Immissionen

- Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, [...] Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung

Für die vorliegende Planung nicht relevant.

- Die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung

Für die vorliegende Planung nicht relevant.

- Die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche

Durch die vorliegende Planung soll neues Baurecht für die Änderung und Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage des Antragstellers im Norden von Vogging geschaffen werden. Das Vorhaben umfasst im

Wesentlichen eine Änderung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage und eine Erhöhung der eingesetzten Stoffmengen sowie der Biogasproduktion. Durch das Vorhaben sollen die Effizienz, die Wertschöpfung und gleichzeitig der Klimaschutz verbessert werden. Es sind Umnutzungen sowie der Neubau von Anlagen(-teilen) und Gebäuden vorgesehen.

- Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Gemäß den Angaben des Bayerischen Denkmal-Atlas liegen keine Bau- und Bodendenkmäler im Bereich des Sondergebiets sowie auf daran angrenzenden Flächen. Westlich davon, ca. 200 m entfernt, befindet sich gemäß Bayerischen Denkmalatlas das verzeichnete Baudenkmal „D-2-77-141-34 Wohnstallhaus, zweigeschossiger Bau mit offenem Blockbau-Obergeschoss, Traufschrot, flach geneigtem Satteldach und Eselsbretten, Anfang 19. Jh., Adresse Unterellbach 2, Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert“. Weitere Denkmäler liegen mehr als 500 m entfernt. Weiterführende Informationen bezüglich Bau- und Bodendenkmälern im Planungsgebiet und Umfeld sind im Kapitel „Denkmalschutz“ dargelegt.

- Die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge

Für die vorliegende Planung nicht relevant.

- Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Siehe Umweltbericht.

- Die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen eine Änderung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage und eine Erhöhung der eingesetzten Stoffmengen sowie der Biogasproduktion. Durch das Vorhaben sollen die Effizienz, die Wertschöpfung und gleichzeitig der Klimaschutz verbessert werden. Die Wertschöpfungspotenziale im Gemeindegebiet und der Region werden damit ausgebaut. Es kommen folgende Stoffarten zum Einsatz: Nachwachsende Rohstoffe und Wirtschaftsdünger. Gärreste können als Dünger aufbereitet und verwendet werden. Mit dem Vorhaben wird die Biogasproduktion erhöht. Die Versorgung mit Erneuerbaren Energien in der Region wird durch das Vorhaben ausgebaut. Die Produktion von Strom und Wärme wird ebenfalls erhöht.

- Die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Das vorliegende Vorhaben betrifft Flächen des bereits festgesetzten Sondergebiets, es gehen durch die Planung zusätzliche land- oder forstwirtschaftlichen Flächen verloren.

Die Wertschöpfungspotenziale in der Region z.B. durch Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Gülle zur Biogas- und Düngemittelerzeugung werden weiter ausgebaut. Auf den Sondergebietsflächen ist

auch weiterhin mit ortsüblichem Lärm, Staub und Geruchsbelästigung durch die angrenzenden Landwirtschaftsflächen zu rechnen.

- Die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Durch das Vorhaben werden bestehende Arbeitsplätze erhalten, gesichert und voraussichtlich neue Arbeitsplätze geschaffen.

- Die Belange des Post- und Telekommunikationswesens

Für die vorliegende Planung nicht relevant.

- Die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit

Energie: Mit dem Vorhaben wird die Biogasproduktion erhöht. Die Versorgung mit Erneuerbaren Energien in der Region wird durch das Vorhaben ausgebaut. Die Produktion von Strom und Wärme wird ebenfalls erhöht.

Wasserversorgung: Für die vorliegende Planung nicht relevant.

- Die Belange der Sicherung von Rohstoffvorkommen

Die vorliegende Planung hat keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Sicherung von Rohstoffvorkommen. Es liegen keine Vorrang-/Vorbehaltsgebiete im untersuchten Bereich.

- Die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung

Für die vorliegende Planung nicht relevant.

- Die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften

Für die vorliegende Planung nicht relevant.

- Die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung

Ein städtebauliches Entwicklungskonzept liegt in der Gemeinde Rimbach nicht vor. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird die städtebauliche Entwicklung von Rimbach, hier Ortsteil Vogging, jedoch miteinbezogen.

- Die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden

Im Planungsgebiet befindet sich kein Oberflächengewässer. Westlich von Vogging verläuft der „Ellbacher Bach“, südlich davon der „Mertseebach“.

Es liegen keine Festgesetzten Überschwemmungsgebiete oder Hochwassergefahrenflächen im Umfeld des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung durch Hochwasser ist nicht zu erwarten (siehe auch Kapitel Schutzgut Wasser im Umweltbericht).

- Die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung

Für die vorliegende Planung nicht relevant.

- Die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen

Die Festsetzung von Grün- und Freiflächen erfolgt im Rahmen der Grünordnung der vorliegenden Planung.

## **7. Naturschutz und Landschaftspflege / Eingriffsermittlung / Umweltprüfung**

Durch den Bebauungsplan ist ein Eingriff in die Natur und Landschaft, gemäß § 1a BauGB und § 15 BNatSchG gegeben. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beziehungsweise des Landschaftsbildes wird dadurch beeinträchtigt. Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wurde nach Vorgaben des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen durchgeführt. Durch das vorliegende Vorhaben entsteht ein Ausgleichsbedarf, welcher innerhalb des Vorhabensbereiches minimiert und außerhalb durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wird. Auf den beiliegenden Umweltbericht wird verwiesen.

## **8. Immissionsschutz**

Die nächsten Bebauungen liegen angrenzend an das Sondergebiet (südlich). Im Umkreis von 500 m liegen die Ortsteile Vogging, Unterellbach und Utting mit u.a. Wohnbebauungen, welche vom Vorhaben betroffen sind.

Es wurden bereits im Zuge des bestehenden Sondergebiets Erhebungen zu Belastungen durch Lärm und Geruch durchgeführt und Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden festgelegt. Zum Schutz der benachbarten Bewohner vor unzumutbaren Immissionen wurden folgende Festsetzungen getroffen:

- Begrenzung der Durchsatzleistung der Biogasanlage durch Ausschluss einer Vergrößerung des Fermenter-Volumens
- Ausschluss von Anlagen, die keine technische Verbindung zur bestehenden Biogasanlage haben

- Möglichkeit der Errichtung von Silobehältern (z.B. Fahrsilo) zur Verringerung von Geruchsemissionen gegenüber der derzeitigen offenen Lagerung
- Randeingrünung (westlich zusätzlich auf Erdwall)

Bei der Planung wurde versucht, die Belange der benachbarten Einwohner so weit als möglich berücksichtigen. Dazu waren im vorangegangenen Bebauungsplan-Entwurf vom 21.09.2007 noch eine Reihe von Festsetzungen hinsichtlich der Abdeckung von gelagerter Grassilage sowie Lärmschutz enthalten. Die Lärmschutz-Festsetzungen waren weitgehend aus der bestehenden BImSchG-Genehmigung übernommen worden. Auf Grund der Stellungnahme der Regierung v. (Techn. Umweltschutz) vom 04.12.2007 wurden diese Festsetzungen nunmehr aus dem Bebauungsplan entfernt und stattdessen unverändert im Durchführungsvertrag dem Vorhabenträger zur Auflage gemacht. Die Regierung begründete diese Empfehlung damit, dass Festlegungen zur Vermeidung/Verringerung von Emissionen jeweils der konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bzw. Baugenehmigung vorbehalten bleiben sollen. Die beantragten Vorhaben werden dabei hinsichtlich ihrer Auswirkungen genauer geprüft als dies im Rahmen einer Bauleitplanung möglich oder nötig wäre. Der ständig fortschreitende Stand der Technik und geänderte rechtliche Anforderungen können im Genehmigungsverfahren jeweils aktuell berücksichtigt werden. Ein möglicher Widerspruch zwischen Bebauungsplan-Festsetzungen und Genehmigungsaufgaben soll vermieden werden. Gegen eine Aufnahme derartiger Bestimmungen in den Durchführungsvertrag spricht jedoch nichts, da es sich dann um privatrechtliche Vereinbarungen handelt, die bei Bedarf auch leicht an eine geänderte Rechtslage angepasst werden können.

(Quelle: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Regenerative Energien Vogging“ mit Grünordnungsplan, Beschlussfassung vom 12.02.2008, Kapitel 8 Schutzgut: Mensch, Gesundheit, Bevölkerung (Lärm, Geruch, Erholung)

Im Zuge der vorliegenden Änderung und Erweiterung sind die immissionsschutzrechtlichen Belange voraussichtlich erneut zu prüfen. Durch das Vorhaben entstehen im gesamten Planungsgebiet und der Umgebung weitere Emissionsquellen, bzw. die bestehenden werden verändert. Dabei handelt es sich vor allem um Lärm und um Gerüche. Es wird von Konfliktpotential bezüglich der neuen Stallung sowie durch die geplante Erhöhung der Produktion im bereits vorbelasteten Raum ausgegangen. Den Gerüchen z.B. von Grassilage wird durch die Überdachung entgegengewirkt.

Ein Verkehrsgutachten ist voraussichtlich nicht erforderlich. Bereits im Zuge der Planung 2007/2008 wurde eine Zunahme der Fahrten durch zu dieser Zeit gesteigerten Rohstoffmenge durch eine Erhöhung der Ladekapazitäten der Transportfahrzeuge auf 21 t begrenzt. Hierbei lag nicht nur der Lärm, sondern auch die Gefahr durch Begegnungen auf den teils engen Straßen im Fokus (siehe Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Regenerative Energien Vogging“ mit Grünordnungsplan, Beschlussfassung vom 12.02.2008, Kapitel 8 Schutzgut: Mensch, Gesundheit, Bevölkerung (Lärm, Geruch, Erholung). Die An- und Abfahrten sind zeitlich begrenzt und sind möglichst gleichmäßig auf die verschiedenen Anfahrtswege nach Norden und Süden zu verteilen (Durchführungsvertrag – 1. Vertragsergänzung). Entstehende Verkehrsmenge siehe Verfahrensbeschreibung Kapitel 4.2.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden Gutachten zu Immissionen erstellt, wobei das Gutachten zur Luftreinhaltung konkret für den Bebauungsplan erstellt wurde und das Gutachten für den Lärm für das Genehmigungsverfahren erstellt wurde. Die Gutachten kommen zu folgendem Ergebnis:

### Luftreinhaltung:

Im immissionstechnischen Gutachten zur Luftreinhaltung Nr. 2469-09\_E03 der Hock & Partner Sachverständige PartG mbB vom Februar 2026 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Regenerative Energien Vogging - 1. Änderung" der Gemeinde Rimbach wurden die im Plangebiet vorgesehenen Änderungs- und Erweiterungsabsichten der Biogasanlage sowie die Errichtung eines Rinderstalls (Bullenstall 3) hinsichtlich der anlagenbezogenen Geruchs- und Stickstoffimmissionen untersucht.

Die Rinderhaltung und die Biogasanlage wurden sowohl in der Bestandssituation als auch in der Planungssituation gesamtheitlich betrachtet. Die Planungssituation berücksichtigte dabei insbesondere die folgenden, aus immissionsschutzfachlicher Sicht relevanten Maßnahmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorgesehen sind:

- o Errichtung des Bullenstalls 3
- o Änderung der Verbrennungsmotoranlage der Biogasanlage
- o Änderung der Einsatzstoffe und der Einsatzstoffmengen der Biogasanlage
- o Errichtung einer einseitig geöffneten Separierhalle
- o Stilllegung des Gärrestrockners (unabhängig vom Bauleitplanverfahren)

Im Bestand setzt sich die Rinderhaltung aus dem Kälberstall sowie den Bullenställen 1 und 2 auf Fl.Nr. 2162 der Gemarkung Rimbach zusammen. Der bestehende Kälberstall mit 50 Tierplätzen soll auch zukünftig – wie im Bestand – für Aufzuchtälber genutzt werden, während die Bullenställe 1 und 2 mit jeweils 52 Tierplätzen für männliche Rinder in der Altersklasse von 0,5 bis 1 Jahr und jeweils 28 Tierplätzen für männliche Rinder in der Altersklasse von 1 bis 2 Jahren stillgelegt werden sollen. Der geplante Rinderstall (Bullenstall 3) wurde mit 274 Tierplätzen für männliche Rinder in der Altersklasse von 0,5 bis 1 Jahr und 274 Tierplätzen für männliche Rinder in der Altersklasse von 1 bis 2 Jahren berücksichtigt. Aufgrund des räumlichen und betrieblichen Zusammenhangs wurde der Bullenstall 3 im Plangebiet mit dem Kälberstall auf Fl.Nr. 2162 der Gemarkung Rimbach kumuliert betrachtet. Die gesamte Rinderhaltung wurde mit maximal 598 Tierplätzen berücksichtigt.

Für die Quellen des Biomasselagers und des Feststoffdosierers im Bestand und in der Planung wurden die aus den jeweiligen Einsatzstoffen und Einsatzstoffmengen resultierenden mittleren Emissionsfaktoren berücksichtigt. Durch den Betrieb der Separierstation in einer einseitig geöffneten Separierhalle konnte eine Emissionsminderung berücksichtigt werden. Unabhängig vom Bauleitplanverfahren soll der Gärrestrockner langfristig stillgelegt werden, weshalb dieser bei der gesamtheitlichen Betrachtung der Planungssituation nicht mehr berücksichtigt wurde.

Zur Beurteilung der Geruchsmissionen wurde neben der gesamtheitlichen Betrachtung der Rinderhaltung und der Biogasanlage in der Bestands- und Planungssituation zusätzlich die Gesamtbelastung in der Bestands- und Planungssituation ermittelt. In der Ausbreitungsrechnung wurden die folgenden Nutzungen als Vorbelastungsbetriebe berücksichtigt:

- o Satelliten-BHKW-Anlage in Vogging
- o landwirtschaftlicher Betrieb mit Schweinehaltung (Schweinezucht- und mastbetrieb) in Greinsberg

Durch einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung (Bullenmastbetrieb) in Utting sind gemäß der Abstandsregelung des Bayerischen Arbeitskreises "Immissionsschutz in der Landwirtschaft" keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Bereits im Vorfeld wurde ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Rinderhaltung (Milchviehbetrieb) in Irlach aufgrund der großen Entfernungsverhältnisse zu den Beurteilungspunkten und insbesondere der Lage außerhalb der Hauptwindrichtung sowie dem Tierbestand (Milchkühe und Nachzucht) als relevante Vorbelastung ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Geruchsimmissionen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass an den im Außenbereich gelegenen Beurteilungspunkten (betriebsfremde Wohnhäuser in der Nachbarschaft) der in der TA Luft genannte, im Regelfall heranzuziehende Immissionswert von 20 % der Jahresstunden überwiegend eingehalten wird, so dass eine Beurteilung des Einzelfalls nicht erforderlich war. An zwei Beurteilungspunkten (Wohnhaus auf Fl.Nr. 2153, Gmkg. Rimbach und Wohnhaus auf Fl.Nr. 2166, Gmkg. Rimbach) wurden Geruchsstundenhäufigkeiten von 23 bzw. 21 % der Jahresstunden prognostiziert. An diesen Beurteilungspunkten wird der in der TA Luft genannte, im Einzelfall heranzuziehende Immissionswert von 25 % der Jahresstunden ebenso wie die im Einzelfall zu berücksichtigende ortsübliche Geruchsbelastung von 29 bzw. 25 % der Jahresstunden eingehalten. Darüber hinaus wurde im Vergleich zum Bestand eine deutliche Verbesserung der Geruchssituation festgestellt.

Zusammenfassend wurde konstatiert, dass die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiet Regenerative Energien Vogging - 1. Änderung" der Gemeinde Rimbach vorgesehenen Nutzungen dem Grundsatz nach geeignet sind, keine erhebliche Belästigungen durch Geruchsimmissionen hervorzurufen.

Entsprechend den Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn wurden die Stickstoffeinträge auf dem Grundstück Fl.Nr. 2153 der Gemarkung Rimbach nordöstlich des Plangebiets prognostiziert. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde handelt es sich hier um eine Extensivwiese, für die der Critical Load von mageren Flachlandmähwiesen (FFH-Code 6510) zugrunde zu legen ist. In der einschlägigen Fachliteratur ist für diesen Lebensraumtyp eine Critical Load-Spanne von 20 bis 30 kg/(ha\*a) genannt. Mithilfe einer vereinfachten Betrachtung der Unteren Naturschutzbehörde über den Ansatz eines Critical Load von 20 kg/(ha\*a) und einer Hintergrundbelastung von 15,4 kg/(ha\*a) wurde für die Zusatzbelastung (hervorgerufen durch die Vorhaben der Biogasanlage und der Rinderhaltung) ein Wert von 4,6 kg/(ha\*a) abgeleitet, bei dessen Einhaltung der Critical Load sicher nicht überschritten wird.

Die Zusatzbelastung der Vorhaben wurde aus der Stickstoffdeposition der Rinderhaltung und der Biogasanlage in der Planung (gesamtheitliche Betrachtung) abzüglich der Stickstoffdeposition der Rinderhaltung und der Biogasanlage im Bestand (gesamtheitliche Betrachtung) berechnet.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass auf der Wiese durch die Vorhaben überwiegend eine negative Zusatzbelastung hervorgerufen wird, also eine Reduzierung der Stickstoffeinträge und somit eine Verbesserung der Stickstoffbelastung. Lediglich im nordwestlichen Bereich des Grundstücks wurde eine Zusatzbelastung von maximal 3 kg/(ha\*a) festgestellt, die das von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn genannte Kriterium der Zusatzbelastung von 4,6 kg/(ha\*a) einhält bzw. sogar deutlich unterschreitet. An dem ebenfalls betrachteten Biotop 7542-0116 "Hecke am Hohlweg" wurde unabhängig von der Prüfung auf dessen Stickstoffempfindlichkeit – ebenfalls eine negative Zusatzbelastung festgestellt.

Zusammenfassend wurde konstatiert, dass die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiet Regenerative Energien Vogging - 1. Änderung" der Gemeinde Rimbach vorgesehenen Nutzungen dem Grundsatz nach geeignet sind, keine erheblichen Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition hervorzurufen.

Die für die Richtigkeit der Beurteilung von entscheidender Bedeutung erforderlichen Maßnahmen wurden zur Festsetzung vorgeschlagen. Neben den Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist darüber hinaus bei der berücksichtigten Vollaustattung des Bullenstalls 3 die Stilllegung der Bullenställe 1 und 2 von großer Bedeutung für die Richtigkeit der Beurteilung. Da die Bullenställe 1 und 2 nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen, konnten hierfür keine Festsetzungen getroffen werden. U.a. deshalb wurde darauf hingewiesen, dass in Genehmigungsverfahren von der Genehmigungsbehörde

Immissionsgutachten verlangt werden können und die konkreten immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Biogasanlage und an die Rinderhaltung in den jeweiligen Genehmigungen festgelegt werden. Für diese Gutachten ist die Zusatzbelastung der Vorhaben ebenfalls aus der Stickstoffdeposition der Rinderhaltung und der Biogasanlage in der Planung (gesamtheitliche Betrachtung) abzüglich der Stickstoffdeposition der Rinderhaltung und der Biogasanlage im Bestand (gesamtheitliche Betrachtung) zu berechnen. Alternativ zur Beurteilung der Stickstoffdeposition anhand des von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn genannten Kriteriums für die Zusatzbelastung von 4,6 kg/(ha\*a) sind auch andere Beurteilungsmöglichkeiten (z. B. eine Beurteilung der Erheblichkeit) möglich.

#### **Lärmschutz:**

"Für die konkret geplante Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Biogasanlage im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiet Regenerative Energien Vogging -1. Änderung" wurde im Rahmen der Genehmigung nach § 16 BImSchG das schalltechnische Gutachten RIB-2459-08/2469-03/03\_E03 vom 02.02.2026 durch das Sachverständigenbüro Hooock & Partner erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Biogasanlagenerweiterung auf Vollzugsebene hinsichtlich des Lärmschutzes als genehmigungsfähig angesehen wird. Die an das Vorhaben gestellten Schallschutzanforderungen können eingehalten werden. Folglich kommt es durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu keiner unzulässigen Konfliktverlagerung auf nachgelagerte Genehmigungsverfahren. Alle schallschutzbezogenen Anforderungen an das/die im Geltungsbereich geplanten Vorhaben können auf Vollzugsebene fachgerecht fixiert werden, Festsetzungen zum Schallschutz im Bebauungsplan sind daher nicht erforderlich. Es wird stattdessen darauf hingewiesen, dass der Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit im Rahmen zukünftiger Genehmigungsverfahren zu erbringen ist."

Zusätzlich wurde untersucht, in welchem Maße mit der Planung eine Zunahme der öffentlichen Verkehrslärmimmissionen hervorgerufen wird. Im Ergebnis dieses Untersuchungsschrittes wurde festgestellt, dass der anlagenbezogene Fahrverkehr im Jahresmittel nicht relevant zu einer erstmaligen oder weiterführenden Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für ein Dorfgebiet beitragen wird, die in diesem Zusammenhang als allgemeines Kennzeichen gesunder Wohnverhältnisse heranzuziehen sind. Die planungsbedingte Zunahme des öffentlichen Verkehrslärms wird daher als zumutbar erachtet.

Eine lärmschutzfachliche Beurteilung der geplanten Tierhaltung wird in Abstimmung mit der Fachabteilung Technischer Umweltschutz des Landratsamtes auf Ebene der Bauleitplanung als nicht erforderlich angesehen, nachdem diese nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig und somit aus dem Anwendungsbereich der TA Lärm ausgeschlossen ist und auf Grund der vorgesehenen Größenordnung kein grundsätzlicher Schallschutzkonflikt zu befürchten ist."

## **9. Denkmalschutz**

Gemäß den Angaben des Bayerischen Denkmal-Atlas liegen keine Bau- und Bodendenkmäler im Bereich des Sondergebiets sowie auf daran angrenzenden Flächen. Westlich davon, ca. 200 m entfernt, befindet sich gemäß Bayerischen Denkmalatlas das verzeichnete Baudenkmal „D-2-77-141-34 Wohnstallhaus, zweigeschossiger Bau mit offenem Blockbau-Obergeschoss, Traufschrot, flach geneigtem Satteldach und

Eselsbretten, Anfang 19. Jh., Adresse Unterellbach 2, Bauen nicht hergestellt, nachqualifiziert“. Weitere Denkmäler liegen mehr als 500 m entfernt.

Aufgrund der bestehenden Eingrünung bestehen nur eingeschränkte Sichtbeziehungen zum genannten Baudenkmal (Wohnstallhaus) sowie zu weiter entfernten Baudenkmalen.

Sollten bei Erdarbeiten Funde zu Tage treten sind diese unmittelbar der unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen.

## 10. Artenschutz

Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist davon auszugehen, dass das Planungsvorhaben keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen hat. Von der vorliegenden Planung, d.h. den geplanten Änderungen und neu geplanten Anlagen und Gebäuden sind überwiegend bereits als Lager- Verkehrs- oder Grünflächen genutzte Flächen im Sondergebiet betroffen. Ein Teilbereich befindet sich auf derzeitiger Ackerfläche, sowie im Bereich von Gehölzen, oder auf Bereichen mit bereits bestehenden Anlagekomponenten. Durch das Vorhaben werden Rodungen im nordwestlichen Teil des Sondergebiets erforderlich, ansonsten sind voraussichtlich keine weiteren Gehölze zu entfernen. Es bestehen im Sondergebiet bereits Auswirkungen durch Störungen und Emissionen wie Lärm, Licht, Staub und Gerüchen.

Eine Auswertung der Artenschutzkartierung zeigt Vorkommen wertgebender und zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in der weiteren Umgebung. Dabei handelt es sich um Fundpunkte bzw. kartierte Flächen von Arten, deren Vorkommen entsprechende Lebensraumstrukturen wie z.B. durch Gewässer geprägte Lebensräume voraussetzen. So gibt es beispielsweise Nachweise von Erdkröte und Grasfrosch an einem Weiher ca. 500 südwestlich von Vogging im Jahr 1990. Weitere Daten liegen zu Feuchthabflächen mit wertgebenden Pflanzenarten, darunter Seggen und Moose u.w, im Bereich der sogenannten Gerner Hölzer südlich von Vogging vor. Artennachweise geschützter Tier- und Pflanzenarten, im nahen und im unmittelbaren Wirkraum des Planungsgebiets, sind nicht bekannt. Weitere vereinzelte Fundpunkte oder Flächen der ASK liegen in größeren Entfernungen (> 1 km).

Aufgrund der im Planungsgebiet vorliegenden und umgebenden Landschaft mit Feldern und Wiesen, Wäldern sowie Bächen und Gräben ist eine Nutzung des Planungsbereichs durch diverse Fledermaus- und Vogelarten als Teilhabitat beispielsweise zur Nahrungssuche anzunehmen. Aufgrund der vorhandenen, verbleibenden Grün- und Gehölzstrukturen im Planungsgebiet und in der weiteren Umgebung ist ein Ausweichen auf diese Bestände im Sinne eines Teilhabitats während der Bauphase möglich. Die vorgesehenen Pflanzungen von Gehölzen im Zuge der Planung bieten neuen Lebensraum für die genannten Tiergruppen.

Es werden Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, die u.a. dem Artenschutz dienen, getroffen, z.B. Rodungen begrenzen auf erforderliches Mindestmaß, Rodungszeitpunkt und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten, für Kleintiere durchlässige Einfriedungen (siehe Umweltbericht Kapitel zu den Schutzgütern und „Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung“). Daher ist entsprechend den Verfahrenshinweisen des bayerischen Landesamts für Umweltschutz die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) entbehrlich.

## 11. Flächenbilanz

|                                          |     |            |
|------------------------------------------|-----|------------|
| Geltungsbereich Nr.1                     | ca. | 31.300 qm  |
| Sondergebiet                             | ca. | 27 280 qm  |
| Öffentliche Verkehrsfläche               | ca. | 295 qm     |
| Öffentliche Grünflächen                  | ca. | 697 qm     |
| Private Grünflächen                      | ca. | 3.030 qm   |
| Ausgleichsflächen (Geltungsbereich Nr.2) | ca. | 4.925,1 qm |

*F. Breinl*

.....  
Erster Bürgermeister  
Otto Fisch

.....  
Landschaftsarchitekt / Stadtplaner  
Florian Breinl Dipl.-Ing.